

Rodrigo Rodriguez

Die Revision des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens im Kontext der Europäisierung von IPR und IZPR

Das Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ), das Parallelübereinkommen der EU-Staaten zum Lugano-Übereinkommen, ist kürzlich inhaltlich revidiert und aufgrund der neuen EU-Kompetenz für das Kollisionsrecht (Art. 65 EGV) in die Rechtsform einer EU-Verordnung überführt worden. Diese tritt für 14 EU-Mitgliedstaaten (ohne Dänemark) am 1. März 2002 in Kraft. Die dabei vorgenommenen materiellen Änderungen sollen später ebenfalls im zu revidierenden Lugano-Übereinkommen umgesetzt werden.

Im nachfolgenden Artikel werden die Gründe, welche zur Überführung des EG-Übereinkommens in die Verordnungsform geführt haben, dargestellt, ebenso die Folgen dieser "Vergemeinschaftung" des europäischen IPR und IZPR. Zudem werden die wichtigsten materiellen Neuerungen der Verordnung, welche ja später auch in ein revidiertes Lugano-Übereinkommen überführt werden sollen, erläutert.

1. DIE NEUE KOLLISIONSRECHTLICHE EU-KOMPETENZ

- 1.1 „Säulenwechsel“ und Grundlage der neuen Gemeinschaftskompetenz
- 1.2 Umfang und Umsetzung der Rechtsetzungskompetenz
- 1.3 Die drei Rechtsetzungsebenen des europäischen IZPR

2. DIE INHALTLICHEN NEUERUNGEN DER EUGV-VERORDNUNG UND DER LUGÜ-REVISION

- 2.1 Die Neuerungen der Revision im Überblick
- 2.2 Der Gerichtsstand für Vertragssachen
- 2.3 Der erweiterte Klägergerichtsstand für Verbraucherverträge
- 2.4 Autonome Sitzbestimmung der juristischen Person
- 2.5 Vertragsautonome Auslösung der Rechtshängigkeit

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

- 3.1 Neue Realität des europäischen (und weltweiten?) IZPR
- 3.2 Auswirkungen auf die Schweiz?
- 3.3 Würdigung
- 3.4 Ausblick

[Rz 1] Das Brüsseler Übereinkommen [Fn 1] (EuGVÜ), das Parallelübereinkommen der EU-Staaten zum Lugano-Übereinkommen [Fn 2], ist kürzlich inhaltlich revidiert und in eine EU-Verordnung überführt worden, welche für 14 EU-Mitgliedstaaten (ohne Dänemark) am 1. März 2002 in Kraft tritt. Die dabei vorgenommenen materiellen Änderungen sollen ebenfalls im zu revidierenden Lugano-Übereinkommen umgesetzt werden.

[Rz 2] Nachfolgend werden die Gründe, welche zur Überführung des EG-Übereinkommens in die Verordnungsform geführt haben, sowie die Folgen davon, dargestellt. Zudem werden die wichtigsten materiellen Neuerungen der Verordnung, welche ja später auch in ein revidiertes Lugano-Übereinkommen überführt werden sollen, erläutert.

1. DIE NEUE KOLLISIONSRECHTLICHE EU-KOMPETENZ

1.1 „SÄULENWECHSEL“ UND GRUNDLAGE DER NEUEN GEMEINSCHAFTSKOMPETENZ

[Rz 3] Eine der wichtigsten Neuerungen des auf den 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Amsterdamer Vertrages bildet das Ziel der Schaffung bzw. Vertiefung eines „Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 61 EGV [Fn 3]). Hierzu wurden dazu u.a. [Fn 4] die bislang [Fn 5] vornehmlich in der sog. 3. „Säule“ [Fn 6] untergebrachten Bestimmungen über die internationale Zusammenarbeit in Zivilsachen (Art. 293 EGV) [Fn 7] neu in die sog. 1. Säule integriert. Als Teil des Titels IV „Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr“ (Art. 61-69 EGV) gehören sie nun zu den „Gemeinschaftspolitiken“ im engeren Sinne [Fn 8].

[Rz 4] Die allgemein gefasste Kompetenz für „Massnahmen im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen“ (Art. 61 lit. c EGV) wird durch Art. 65 EGV präzisiert und umfasst die „[...]*Verbesserung und Vereinfachung*

- *des Systems für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke;*
- *der Zusammenarbeit bei der Erhebung von Beweismitteln;*
- *der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und aussergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [...]*“. [Fn 9]

1.2 UMFANG UND UMSETZUNG DER RECHTSETZUNGSKOMPETENZ

[Rz 5] Der weite Begriff der „Massnahme“ in Art. 65 EGV umfasst alle in Art. 249 EGV beschriebenen Instrumente. Die EU-Organe erlassen somit in dessen Anwendungsbereich „Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen, sprechen Empfehlungen aus oder geben Stellungnahmen ab.“ [Fn 10]

[Rz 6] Die neue Kompetenz hat es nun ermöglicht, den Regelungsinhalt des EuGVÜ [Fn 11] (bekannt als „Brüsseler-Übereinkommen“) in die Rechtsform einer EG-Verordnung „umzugliessen“ und dabei zugleich die Ergebnisse der schon zuvor eingeleiteten Revision des EuGVÜ (noch als EG-Übereinkommen) und des Parallelübereinkommens von Lugano mit einzubeziehen.

[Rz 7] Die Annahme der EG-Verordnung „über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen“ [Fn 12] (nachfolgend EuGV-VO [Fn 13]) durch den Rat erfolgte am 21. Dezember 2000 und tritt für die EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) am 1. März 2002 in Kraft.

[Rz 8] Daneben erliess der Rat in Anwendung von 61 ff. EGV eine Reihe weiterer wichtiger Verordnungen, welche teilweise gleichgerichtete Übereinkommensentwürfe ersetzen oder vorwegnehmen: [Fn 14]

- die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über das Insolvenzverfahren [Fn 15];
- die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten

[Fn 16];

- die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten („Brüssel II“) [Fn 17], wobei letztere noch auf der Grundlage des kurzlebigen Art. K.3 EUV in der Fassung von Maastricht (und vor dem Vertrag von Amsterdam) erlassen wurde [Fn 18].

[Rz 9] Der Gesetzgebungsprozess ist keineswegs als abgeschlossen zu betrachten [Fn 19]. So ist eine Erweiterung um IPR-Regeln über ausservertragliche Verhältnisse geplant, mit grosser Wahrscheinlichkeit in Form einer EG-Verordnung, womöglich bei gleichzeitiger Überführung des bestehenden Römer Übereinkommens in diese Rechtsform [Fn 20]. Ein Vorschlag Deutschlands zielt auf den Erlass einer Verordnung über die Zusammenarbeit der Gerichte auf dem Gebiete der Beweisaufnahme [Fn 21] und ist von der Kommission wohlwollend aufgenommen worden. Eine Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereiches der Brüssel II-Verordnung um noch ausgeschlossene Bereiche (bspw. Sorgerechtsfragen) ist bereits im Gange [Fn 22].

[Rz 10] Entgegen der ursprünglich bescheidenen Erwartung der Doktrin [Fn 23] zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass am Ende dieses Prozesses sehr wohl eine vollständige Integration kollisionsrechtlicher Fragen in das europäische Sekundärrecht, ein europäisches IPR also, stehen könnte.

[Rz 11] Unangenehme Folge dieser Entwicklung bildet die zunehmend undurchschaubare Rechtsquellenlage des europäischen IZPR, welches nach Erlass der EuGV-Verordnung zusammen mit dem (weiterbestehenden!) EuGVÜ und dem LugÜ nunmehr auf 3 Rechtssetzungsebenen (Staatsvertrag, EG-Übereinkommen, Verordnung) verstreut ist.

1.3 DIE DREI RECHTSETZUNGSEBENEN DES EUROPÄISCHEN IZPR

1.3.1 EuGVÜ als EU-Verordnung („Brüssel I“ [Fn 24])

1.3.1.1 Die Entstehung der EuGV-Verordnung

[Rz 12] Im Juli 1999 beschloss die EU-Kommission gestützt auf die neuen Kompetenzen des Amsterdamer Vertrages und nach Abschluss der Arbeiten für die Revision der Parallelübereinkommen von Brüssel und Lugano, die Revisionsvorschläge in einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates umzusetzen [Fn 25], und leitete diese an Rat und Parlament [Fn 26]. Auf der Grundlage des nur unwesentlich geänderten Vorschlages vom 26. Oktober 2000 verabschiedete der Rat am 22. Dezember 2000 die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen [Fn 27], die am 1. März 2002 für alle EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks in Kraft treten wird.

1.3.1.2 Vorteile der Verordnungsform gegenüber dem Staatsvertrag

[Rz 13] Der Wechsel des EuGVÜ (bzw. dessen Regelungsinhalt) von der staatsvertraglichen Rechtsquelle [Fn 28] zur Verordnungsform und somit zum europäischen Sekundärrecht bringt einige Vorteile und Erleichterungen in Bezug auf das Erlassverfahren mit sich.

[Rz 14] Anstelle des aufwändigen und oft zu grossen Verzögerungen führenden Ratifikations und Revisionsverfahrens erfolgen nunmehr alle entscheidenden Schritte im Rahmen der zuständigen EU-Gesetzgebungsorgane (namentlich Rat, Kommission und Parlament [Fn 29]). Aufgrund von Art. 67 EGV wird es ausserdem spätestens [Fn 30] ab 2004 möglich, Massnahmen in einem oder allen in Art. 65 EGV genannten Bereichen nach dem Mitentscheidungsverfahren von Art. 251 EGV und damit als Mehrheitsentscheide [Fn 31] zu fällen.

[Rz 15] Ein nicht zu unterschätzender Vorteil der Verordnung liegt im per Beschluss festsetzbaren, für alle Staaten gleichzeitigen Inkrafttreten derselben. Dies verhindert einerseits Unsicherheiten und Streitigkeiten in Bezug auf den zeitlichen Geltungsbereich revidierter Texte [Fn 32]. Andererseits sind spätere Revisionen eines Verordnungstextes (dem EU-internen Verfahren folgend) mit ungleich geringerem Aufwand durchführbar als das „klassische“ Revisionsverfahren völkerrechtlicher Verträge.

1.3.1.3 Veränderungen hinsichtlich des Zuganges zum EuGH

[Rz 16] Anders als noch im Auslegungsprotokoll zum EuGVÜ steht nun nur noch dem letztinstanzlichen nationalen Gericht ein Vorlagerecht an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) zu [Fn 33]. Diese Änderung ist teilweise kritisiert worden, nachdem bisherige Erfahrungen gezeigt haben, dass auch untere Gerichte in der Lage waren, wichtige Vorfragen in einem frühen Prozesstadium (somit ohne unnötige Verzögerungen durch den internen Instanzenzug) zu stellen.

[Rz 17] Eine bemerkenswerte und begrüßenswerte Neuerung besteht hingegen im neu dem Rat, der Kommission oder einem Mitgliedsstaat [Fn 34] zustehenden Recht, Auslegungsfragen zu allen auf der Grundlage der Kompetenznormen des Titels IV erlassenen Rechtsakten (so auch der EuGV-Verordnung) dem EuGH zur Auslegung zu unterbreiten [Fn 35].

1.3.1.4 Verknüpfung mit „Schengen“ und die Folgen: Abseitsstehen Dänemarks

[Rz 18] Die (umstrittene) systematische Einordnung der Bestimmungen über die Zusammenarbeit in Zivilsachen in den Titel IV, welcher im Wesentlichen den „Schengen-Besitzstand“ ins Gemeinschaftsrecht überführt, hat dazu beigetragen, dass auch der Anwendungsbereich der Normen über die Zusammenarbeit in Zivilsachen von den politischen Vorbehalten einiger Staaten gegen den „Schengen-Besitzstand“ in Mitleidenschaft gezogen wurde. So führt der globale Vorbehalt Dänemarks gegenüber Massnahmen, welche auf der Grundlage des Titels IV erlassen werden, dazu, dass dieser Staat vom Anwendungsbereich der EuGV-Verordnung (sowie weiterer auf der Grundlage von Art. 65 erlassenen „Massnahmen“) [Fn 36] ausgenommen ist. Im Verhältnis der anderen EU-Staaten zu Dänemark ist daher weiterhin das Brüsseler Übereinkommen (EuGVÜ) anzuwenden [Fn 37].

1.3.2 Das Lugano-Übereinkommen

1.3.2.1 Unveränderte Weitergeltung

[Rz 19] Im Anwendungsbereich des Lugano-Übereinkommens [Fn 38], namentlich für Klagen vor schweizerischen Gerichten, ändert sich durch die neue Rechtsquellenlage nichts.

[Rz 20] Allenfalls wird die EuGV-Verordnung sowie die (in ihren Umrissen noch unklare) EG-Kompetenz für kollisionsrechtliche Fragen gewisse Auswirkungen auf die (ursprünglich) eng verknüpfte Revision des Lugano-Übereinkommens haben.

1.3.2.2 Erschwerte Parallelität zwischen EuGV-VO und LugÜ

[Rz 21] Die am 1. März 2002 in Kraft tretende EuGV-Verordnung stellt die Lugano-Staaten in Bezug auf die inhaltliche Ausgestaltung vor vollendete Tatsachen. Immerhin basiert die Revision der Verordnung inhaltlich auf dem schon früher hinsichtlich der Revision der Parallelübereinkommen erreichten Kompromiss [Fn 39].

[Rz 22] Die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens in den EU-Organen vorgenommenen Änderungen und Anpassungen bilden zwar einseitige Abweichungen vom ursprünglich gemeinsamen Revisionsprojekt. Diese sind grösstenteils aber formeller Natur (teilweise auf das opt-in Irlands und Grossbritanniens zurückzuführen). Wesentliche Änderungsanträge des

Parlamentes (namentlich zu den Klägergerichtsständen für Konsumenten) wurden von der Kommission – nicht zuletzt aus Rücksicht auf die beabsichtigte materielle Parallelität zum LugÜ – abgelehnt.

[Rz 23] Von praktischer Bedeutung ist die neue Nummerierung der Artikel in der EuGV-Verordnung, welche ab Art. 7 nicht mehr mit der Nummerierung des Lugano-Übereinkommens übereinstimmen wird (Art. 1 bis 6 stimmen in beiden Regelwerken weiterhin überein). So findet sich bspw. die Bestimmung über die Form der Gerichtsstandsvereinbarung von Art. 17 LugÜ neu in Art. 23 der EuGV-Verordnung.

[Rz 24] Angesichts der noch ausstehenden Umsetzung der Revision des LugÜ stellt sich die Frage, ob die Revision desselben inhaltlich von der am 23. April 1999 vereinbarten Fassung ausgehen soll oder nun die in der Verordnung vorgenommenen Änderungen (evtl. auch die neue Nummerierung) übernehmen soll. Angesichts der fehlenden Einflussmöglichkeit der nicht EU-Staaten [Fn 40] auf diese Änderungen ist von Ersterem auszugehen. Die neue Nummerierung, welche die Arbeit mit der bestehenden und künftigen Judikatur zusätzlich verkomplizieren wird, erscheint jedenfalls nicht nachahmenswert.

1.3.2.3 Stillstand der Revisionsarbeiten

[Rz 25] Die vom Rat an seiner Tagung vom 4./5. Dezember 1997 mit den Arbeiten zur Revision des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens beauftragte und im Januar 1998 gebildete gemeinsame EU-EFTA-Arbeitsgruppe [Fn 41] schloss am 23. April 1999 (unmittelbar vor Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages) nach neun Sitzungen ihre Arbeit ab und legte einen gemeinsamen Text vor, welcher vom Rat als Ergebnis einer „politischen Einigung“ gebilligt wurde [Fn 42]. Der nachfolgende Entscheid der Kommission, die Reform aufgrund der neuen Kompetenz vorerst in Form einer Verordnung umzusetzen, liess die Frage der Revision des Lugano-Übereinkommens in den Hintergrund treten.

[Rz 26] Seit der Einreichung des Berichtes der EU-EFTA-Arbeitsgruppe am 23. April 1999 (zuhanden der Kommission) sind keine weiteren konkreten Schritte in Bezug auf die Reform des Lugano-Übereinkommens (bspw. die textliche Bereinigung oder eine Stellungnahme in Bezug auf die Parallelität zur EuGV-Verordnung) bekannt geworden.

[Rz 27] Diese Verzögerung ist in erster Linie auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen der EU-Kommission und den Mitgliedstaaten zurückzuführen. Streitig ist dabei, ob und in welchem Umfang die neue Kompetenznorm von Art. 65 EGV auch die Kompetenz umfasst, Staatsverträge in diesen Bereichen mit Drittstaaten abzuschliessen bzw. auszuhandeln. Vor einer Klärung dieses Konfliktes mittels eines politischen Kompromisses oder eines Auslegungsentscheides des EuGH sind jedenfalls keine Fortschritte in Bezug auf die Revision des LugÜ (dessen Vertragsparteien ja auch alle EU-Staaten sind) zu erwarten. Zudem ist auch seitens der nicht EU-Staaten [Fn 43] nur ein lauwarmes Interesse an einer raschen Umsetzung der LugÜ-Revision festzustellen.

1.3.2.4 Folgen für die Auslegung des LugÜ und die Berücksichtigung künftiger EuGH-Entscheide

[Rz 28] Das geltende Auslegungsprotokoll zum LugÜ verpflichtet sowohl nationale Gerichte der EFTA-Staaten wie den EuGH, der jeweiligen Rechtsprechung zu den Parallelübereinkommen „gebührend Rechnung“ [Fn 44] zu tragen. Eine solche Verpflichtung ist gegenüber der Auslegung der EuGV-Verordnung im LugÜ (noch) [Fn 45] nicht enthalten. Es stellt sich daher die Frage, ob die Gerichte der EFTA-Staaten weiterhin eine Verpflichtung trifft, der Rechtsprechung des EuGH zur neuen Verordnung (als Nachfolgerin des EuGVÜ) „gebührend Rechnung“ zu tragen.

[Rz 29] Die Frage ist m.E. grundsätzlich zu bejahen. Zweck und Geist des Lugano-Übereinkommens und der EuGV-Verordnung gebieten eine möglichst weitgehende Parallelität in der Rechtssetzung und in der Rechtsanwendung. Die Koordination der Revisionsarbeiten – u.a. mit dem ausdrücklichen Zweck, die Parallelität zu verbessern – würde

ohne abgestimmte (wenn nicht einheitliche) Rechtsprechung wenig Sinn machen. Die umfassende Übernahme der gemeinsam vereinbarten Revisionsvorschläge in die EuGV-Verordnung zeigt zudem den Willen – auch seitens der EU – am Grundsatz der Parallelität festzuhalten.

[Rz 30] Eine gewisse Zurückhaltung in der Übernahme der künftigen Auslegung der EuGV-Verordnung durch den EuGH ist allerdings dort geboten, wo stark gemeinschaftsbezogene oder integrative (politische) Aspekte die gerichtlichen Entscheidungen beeinflusst haben, zudem selbstverständlich dort, wo bezüglich der beurteilten Rechtsfrage die Fassungen (der inhaltlich revidierten EuGV-Verordnung gegenüber dem nicht revidierten LugÜ) inhaltlich divergieren. Diesbezüglich ist insb. bei den zahlreichen Auslegungsentscheiden zum Erfüllungsortgerichtsstand von Art. 5 Nr. 1 EuGVÜ/LugÜ [Fn 46] nunmehr eine kritischere Auseinandersetzung mit der künftigen EuGH-Rechtsprechung geboten.

1.3.3 Weiterbestand des EuGVÜ als EG-Übereinkommen?

[Rz 31] Mit der Überführung in eine EG-Verordnung ist das bislang bedeutendste staatsvertragliche Regelwerk des Europäischen IZPR zum gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht geworden. Es versteht sich von selbst, dass das bestehende Brüsseler EG-Übereinkommen (EuGVÜ) nunmehr im räumlich-persönlichen Anwendungsbereich der EuGV-Verordnung (alle EU-Staaten mit Ausnahme Dänemarks umfassend) von dieser verdrängt und dadurch insgesamt praktisch bedeutungslos wird [Fn 47].

[Rz 32] Ein Restanwendungsbereich verbleibt dem Brüsseler Übereinkommen durch die Sonderstellung Dänemarks, welches nicht an den Massnahmen des Titels IV EGV teilnimmt und daher vom Anwendungsbereich der EuGV-Verordnung ausgenommen ist. Im Verhältnis Dänemarks zu den übrigen EU-Mitgliedern ist daher weiterhin das Brüsseler Übereinkommen anwendbar.

[Rz 33] Unklar ist vorerst, ob die inhaltlichen Änderungen der EuGV-Verordnung (welche auch im LugÜ umgesetzt werden sollen) ebenfalls im Brüsseler Übereinkommen vorzunehmen sind. Dies brächte einen beträchtlichen Unterzeichnungs- und Ratifikationsaufwand mit sich, der sich angesichts des bescheidenen Nutzens (Geltung im Verhältnis der EU-Staaten gegenüber Dänemark) nur beschränkt rechtfertigen lässt. Das Verhältnis der Schweiz [Fn 48] zu Dänemark (für welches nach wie vor alleine das LugÜ anwendbar bleibt), ist von dieser Frage ohnehin nicht betroffen.

2. DIE INHALTLICHEN NEUERUNGEN DER EUGV-VERORDNUNG UND DER LUGÜ-REVISION

2.1 DIE NEUERUNGEN DER REVISION IM ÜBERBLICK

[Rz 34] Die wesentlichen materiellen Revisionspunkte im Bereich der Zuständigkeitsnormen [Fn 49] betreffen den Vertragsgerichtsstand (Art. 5 Nr. 1) sowie die Zuständigkeit in Konsumentensachen (Art. 13 rev.LugÜ [Fn 50] /Art. 15 EuGV-VO), insbesondere im Hinblick auf elektronische Geschäftsabschlüsse. Ebenfalls bedeutende Neuerungen, meist in Form autonomer Bestimmungen zur Klärung bisheriger Unklarheiten oder unbefriedigender Verweisungslösungen, betreffen die Frage der Rechtshängigkeit (Art. 21 rev.LugÜ/Art. 27 EuGV-VO) sowie die autonome Bestimmung des Sitzes juristischer Personen (Art. 53 rev.LugÜ/Art. 60 EuGV-VO) [Fn 51].

[Rz 35] Neben diesen Hauptpunkten sind eine Reihe weiterer kleinerer Änderungen vorgenommen worden. Sie betreffen den Gerichtsstand des Arbeitsvertrages (Art. 5a rev.LugÜ/Art. 18ff. EuGV-VO), den Gerichtsstand für Versicherungssachen (Art. 7ff. rev.LugÜ/Art. 8ff. EuGV-VO), den ausschliesslichen Gerichtsstand für Immobilienklagen (Art. 16 rev.LugÜ/Art. 22 EuGV-VO), die Einlassung (Art. 18 LugÜ/Art. 24 EuGV-VO) sowie die

Koordinationsbestimmung für konnexe Verfahren (Art. 6 Nr. 1 und 22 Art. rev.LugÜ/Art. 6 Nr. 1 und Art. 28 Abs. 3 EuGV-VO). Die hierbei vorgenommenen Änderungen dienen hauptsächlich der Angleichung der beiden Textfassungen [Fn 52] oder der Vermeidung oder Klarstellung undeutlicher Formulierungen. So wurde nun in Art. 5 Nr. 3 klargestellt, dass auch vorbeugende Unterlassungsklagen erfasst sind und zu Art. 6 Nr. 1 wurde das (in Lehre und Rechtsprechung befürwortete) Erfordernis des Sachzusammenhangs verdeutlicht. Bezüglich der Einlassung (Art. 18 rev.LugÜ/Art. 24 EuGV-VO) stellt die Streichung des Begriffs „nur“ klar, dass die Stellungnahme des Beklagten (neben der Bestreitung der Zuständigkeit) nicht einer Einlassung in der Sache gleichzusetzen ist [Fn 53].

2.2 DER GERICHTSSTAND FÜR VERTRAGSSACHEN

2.2.1 Der Revisionstext von Art. 5 Nr. 1 rev.LugÜ/EuVG-VO

[Rz 36] Angesichts der Aussichtslosigkeit radikaler Reformvorschläge (wie der schlichten Abschaffung des Erfüllungsortgerichtsstandes von Art. 5 Nr. 1 [Fn 54]) konzentrierten sich die Bemühungen um eine Einigung auf einen Konsens auf „mittlerem Wege“ mit dem Ziel zumindest einer Einschränkung der Gerichtsstände [Fn 55] von Art. 5 Nr. 1 und einer Lösung der brennendsten Probleme in der praktischen Rechtsanwendung. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist der folgende Kompromisstext, gleichlautend in Art. 5 Nr. 1 der geltenden EuGV-Verordnung und dem zukünftigen revidierten LugÜ [Fn 56]. Der Grundsatz von Art. 5 Nr. 1 Abs. 1 erster Teilsatz (neu in lit. a)) wurde beibehalten, allerdings mit der hinzugefügten lit. b um wichtige Präzisierungen ergänzt (kursiver Text):

Art 5 Nr. 1 EuGV-VO / Entwurf rev.LugÜ

Eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann in einem anderen Vertragsstaat verklagt werden,

1. *a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;*
- b) im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nicht anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpflichtung*
 - *für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen*
 - *für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;*
- c) ist Buchstabe b) nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a).*

[Rz 37] Die Sondernorm für Arbeitsverträge wurde in einen besonderen Abschnitt [Fn 57] verlegt (Art. 15a-15d rev.LugÜ/Art. 18-21 EuGV-VO).

[Rz 38] Die Präzisierungen von lit. b) und c) enthalten wichtige Änderungen gegenüber dem bisherigen Art. 5 Nr. 1 in der praktischen Anwendung des Erfüllungsortgerichtsstandes:

2.2.2 Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung für wichtigste Vertragstypen (lit. b)

2.2.2.1 Abschied von DeBloos

[Rz 39] Der Vorschlag eines umfassenden Abstellens auf die vertragscharakteristische Leistung (mit der „Nebenwirkung“ einer Ausschaltung des Gerichtsstandes am Zahlungsort) konnte sich (leider) nicht vollumfänglich durchsetzen. Immerhin wurde diese Lösung durch die hinzugefügte lit. b für die wichtigsten Vertragstypen, namentlich für den Kaufvertrag (lit. b erster Gedankenstrich) und für die Dienstleistungsverträge (lit. b zweiter Gedankenstrich) verwirklicht.

[Rz 40] Die Probleme der durch die DeBloos-Rechtsprechung [Fn 58] eingeführten und wiederholt (und zu recht) kritisierten Spaltung des Vertragsverhältnisses [Fn 59] wurden damit in der Weise gelöst, wie sie von der Doktrin schon seit langem gefordert wurde, nämlich durch eine Anknüpfung an die vertragscharakteristische Leistung (immer nur für die in lit. b genannten Vertragstypen), anstelle des bisherigen Abstellens auf die jeweils eingeklagte Verpflichtung. Die Revision verwirft damit ausdrücklich die DeBloos-Rechtsprechung des EuGH und weitet den von diesem schon (als Ausnahme zur DeBloos/Tessili-Rechtsprechung) auf Arbeitsverträge (erfolgreich) angewandten Grundsatz der vertragstypischen Leistung [Fn 60] auf die in lit. b genannten Verträge aus.

[Rz 41] Wesentlichstes Ergebnis dieser Änderung ist der Ausschluss des Gerichtsstandes am Ort der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und damit eine wichtige Einschränkung der Fälle, in denen Art. 5 Nr. 1 zu einem Klägerichtstand führte [Fn 61].

2.2.2.2 Abschied von Tessili

[Rz 42] Für Klagen aus den in lit. b) genannten Verträgen wird nicht nur die massgebliche Verpflichtung (die vertragstypische) bezeichnet, auch der Erfüllungsort derselben wird nunmehr (für diese Vertragstypen) autonom definiert. Lit. b läutet damit eine Abwendung von der bisherigen Tessili-Rechtsprechung [Fn 62] ein, für die nun im Rahmen dieser wichtigsten Vertragstypen kein Raum mehr besteht. Der Anwendungsbereich der von lit. b erfassten Verträge wird von der Rechtsprechung noch zu präzisieren sein und Abgrenzungen notwendig machen, doch sollte dies nicht mehr Schwierigkeiten bieten als andere autonom bestimmte Begriffe des Übereinkommens [Fn 63].

[Rz 43] Mit der vertragsautonomen Bestimmung des Erfüllungsortes nimmt das Übereinkommen (zumindest für die von lit. b erfassten Verträge) Abschied von der Anknüpfung an den materiellrechtlichen Erfüllungsort. EuGV-VO/rev.LugÜ enthalten nun anhand rein faktischer Kriterien einen prozessualen Erfüllungsort für den alleinigen Zweck (und mit der Wirkung) der Gerichtsstands begründung. Denkbar ist nunmehr sogar ein Auseinanderfallen von dem durch Art. 5 Nr. 1 bezeichneten Gerichtsstand und dem (vom anwendbaren nationalen Recht bestimmten) materiellen Erfüllungsort. Dies stellt allerdings eine keineswegs unübliche oder unerwünschte Folge unterschiedlicher Qualifikation im Rahmen eines (prozessualen) Staatsvertrages gegenüber dem (materiellen) nationalen Recht dar.

[Rz 44] Angesichts der auch für das anwendbare Recht üblichen Anknüpfung an die vertragstypische Leistung (vgl. Art. 117 Abs. 2 und 3 IPRG sowie Art. 4 RömUbk [Fn 64]) wird dank der neuen Regelung in der Regel von einem Gleichlauf von forum und ius auszugehen sein.

[Rz 45] Zusammenfassend führt die Revision von Art. 5 Nr. 1 für Kauf- und Dienstleistungsverträge zu einer Konzentration des Gerichtsstandes (wie schon bisher bei Arbeitsverträgen) am Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung, also am Wohnsitz des Verkäufers oder Dienstleistungserbringers. Nunmehr ausgeschlossen ist im neuen Art. 5 Nr. 1 – im Unterschied zur heutigen Fassung und Auslegung von Art. 5 Nr. 1 – der Gerichtsstand am Ort der Zahlung der Geldschuld, typischerweise der Wohnsitz des Käufers oder Bestellers.

[Rz 46] Im täglichen Rechtsverkehr bedeutet dies, dass sich Käufer und Besteller nunmehr rechtzeitig um eine Gerichtsstandsvereinbarung [Fn 65] bemühen sollten, falls sie einen nahegelegenen Gerichtsstand sichern möchten.

2.2.2.3 Beschränkte Weitergeltung der DeBloos/Tessili Rechtsprechung (lit. a)

[Rz 47] Angesichts des weiten Anwendungsbereiches der neu eingefügten autonomen Erfüllungsortbestimmung nach lit. b stellt sich die Frage nach dem verbleibenden Anwendungsbereich für die eigentliche Grundnorm von lit. a. Zur Anwendung kommt lit. a, bzw. die Bestimmung des Erfüllungsortes nach der DeBloos/Tessili-Methode (wie es sich e contrario –

allerdings nicht zwingend – aus lit. b ergibt) immer dann, wenn kein unter lit. b fallendes Vertragsverhältnis vorliegt. Aufgrund der Bedeutung der in b) genannten Verträge und deren offenen Formulierung („Dienstleistungsverträge“) ist der Anwendungsbereich „ratione materiae“ von lit. a klein. Er wird Vertragsverhältnisse wie Miete [Fn 66], Franchising oder sonstige Innominatverträge, welche keine Elemente der Verträge von lit. b enthalten, umfassen. Viel hängt dabei von der Qualifikation der Vertragstypen von lit. b durch die Gerichte ab.

[Rz 48] Im Anwendungsbereich von lit. a bleibt voraussichtlich die DeBloos/Tessili-Rechtsprechung (somit auch die Aufspaltung der massgeblichen Verpflichtungen und die Bestimmung des Erfüllungsortes nach der *lex causae*) weiterhin anwendbar [Fn 67]. Damit wird ausserhalb der Vertragstypen von lit. b weiterhin in bestimmten Fällen ein Gerichtsstand am Ort der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung – meist ein *forum actoris* – begründet, jedenfalls dann, wenn die *lex causae* einen Erfüllungsort der Geldschuld am Wohnsitz des Klägers vorsieht (vgl. Art. 74 OR).

2.2.3 Anwendung der „alten“ Grundregel *ratione loci* (lit. c)

[Rz 49] Die Revision hat mit lit. c einen weiteren Fall eingefügt, der ausnahmsweise – und selbst im Bereich der in lit. b genannten Verträge – zur Anwendung der „alten“ Grundregel von lit. a (in ihrer Auslegung durch die DeBloos/Tessili-Rechtsprechung) führt. Diese Rechtsfolge ergibt sich allein aus dem Wortlaut der beiden Hypothesen von lit. b, welche nur für den Erfüllungsort „in einem Vertragsstaat“ anwendbar sein wollen.

[Rz 50] Die Grundregel von lit. a (und damit die Möglichkeit eines Klägergerichtsstandes am Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung) soll demnach zur Anwendung kommen, „wenn die Anwendung [der Regel von lit. b] die Zuständigkeit des Gerichts eines Staates begründen würde, der nicht Mitglied der Gemeinschaft ist“ [Fn 68]. Stattdessen zuständig wäre in einem solchen Fall „das Gericht, auf das im Internationalen Privatrecht des angerufenen Staates als Gericht des Erfüllungsortes der betreffenden Verpflichtung verwiesen wird“ (Tessili-Regel).

[Rz 51] Die *ratio* dieser Ausnahme (deren Inhalt sich nur schwer der ungeschickten Formulierung in Art. 5 Nr. 1 lit. c entnehmen lässt) ist protektionistischer Natur; dem europäischen Kläger soll – wenn der (von Gesetz bestimmte) Erfüllungsort ausserhalb des EuGV/LugÜ-Raumes liegt – die (auch dadurch nicht immer gegebene) [Fn 69] Möglichkeit eines Klägergerichtsstandes am Erfüllungsort der Zahlungsverpflichtung erhalten bleiben.

2.3 DER ERWEITERTE KLÄGERGERICHTSSTAND FÜR VERBRAUCHERVERTRÄGE

2.3.1 Erweiterter Anwendungsbereich der Schutznormen

[Rz 52] Die schon bestehenden, in Art. 13 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ festgehaltenen Voraussetzungen für den Klägergerichtsstand für Verbraucherstreitigkeiten bleiben in der revidierten Fassung grundsätzlich unverändert. Die Bestimmung erfährt aber in verschiedener Hinsicht eine Ausweitung ihres Anwendungsbereiches.

[Rz 53] So erfährt die Definition des Konsumentenvertrags in Abs. 1 lit. c eine wichtige Erweiterung, indem nunmehr nicht nur Verträge, welche „die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben“, erfasst sind, sondern nunmehr jede Art von Verbraucherverträgen (also auch Innominatverträge [Fn 70]) [Fn 71].

[Rz 54] Das bisherige kumulative Erfordernis der Werbung oder des Angebots des Anbieters (lit. a) verbunden mit dem Vertragsabschluss [Fn 72] im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ist durch eine offenere Norm ersetzt worden: Nun ist bei allen Vertragstypen (bei denen keine besonderen Zahlungsmodalitäten nach lit. a oder b. bestehen) erforderlich, dass der „andere Vertragspartner in dem Staat, in welchem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche

Tätigkeit betreibt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten [...] ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt“. Erforderlich ist ein allgemeines (nicht auf den konkreten Vertragsabschluss, jedoch auf den jeweiligen Geschäftsbereich gerichtetes) Tätigwerden im Wohnsitzstaat des Konsumenten.

[Rz 55] Eine wichtige Neuerung (und Erweiterung des Anwendungsbereiches der Norm) bildet das Kriterium des „Ausrichtens“ einer Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Konsumenten. Eine physische Präsenz des Anbieters (bspw. durch schlichten Aufenthalt oder mittels eines Vertreters) ist am Wohnsitz des Konsumenten nicht mehr notwendig. Von Art. 13 rev.LugÜ (16 EuGV-VO) neu erfasst wird damit der „aktive“ Konsument, der (egal ob tatsächlich gestützt auf die Werbung oder das Tätigwerden des Anbieters) mit dem (ausländischen) Anbieter einen Vertrag (innerhalb des Geschäftsbereiches, in dem der Anbieter tätig ist) abschliesst. Als wesentlichste praktische Auswirkung kann nunmehr auch ein ausserhalb des Wohnsitzstaates des Konsumenten abgeschlossener Vertrag unter Art. 13 rev.LugÜ (16 EuGV-VO) fallen [Fn 73].

2.3.2 E-Commerce neu vom Konsumentengerichtsstand erfasst

[Rz 56] Die Anpassung des Konsumentengerichtsstandes hat zum erklärten Ziel, „der Entwicklung der Vermarktungstechniken Rechnung zu tragen“ [Fn 74]. Gemeint ist damit im Wesentlichen der E-Commerce, d.h. der Abschluss von Verträgen, typischerweise Kauf- und Dienstleistungsverträgen, durch Verbraucher mittels Internet. Die voraussehbare Tragweite dieser Norm in Bezug auf solche Geschäfte bot den Anlass zu einer der grössten Kontroversen rund um die Revision, welche sowohl Konsumentenvertreter wie Vertreter der „New Economy“ zur Verteidigung ihrer Standpunkte im Rahmen der Beratung der EuGV-VO im Europäischen Parlament auf den Plan rief. Der Streit blieb allerdings ohne Auswirkungen auf die Verordnung (und selbstverständlich auf das rev.LugÜ), welche unverändert und damit in der mit dem revidierten LugÜ übereinstimmenden, konsumentenfreundlichen Fassung verabschiedet wurde.

[Rz 57] In der bestehenden Fassung ist weiterhin nicht restlos geklärt, ob eine Web-Site eines Unternehmens, auf welcher Produkte angeboten werden und die Möglichkeit zum Vertragsabschluss besteht (also eine „aktive“ Web-Site), eine „Werbung“ im Sinne von Art. 13 EuGVÜ/LugÜ darstellt [Fn 75]. Diese Frage scheint hingegen in der revidierten Fassung, welche noch offener (und im erkennbaren Seitenblick auf den E-Commerce) vom „Ausrichten“ „in irgendeiner Weise“ spricht, bejahend zu beantworten sein. Gemäss der in der Doktrin beliebt gewordenen Unterscheidung zwischen „aktiven“ und „passiven“ Web-Sites fallen somit erstere mit grosser Wahrscheinlichkeit unter Art. 15 rev.LugÜ/Art. 13 EuGV-VO. Nachdem allerdings „aktive“ Webseiten die Wesenseigenschaft des E-Commerce bilden, ist davon auszugehen, dass praktisch alle im Rahmen des E-Commerce von Konsumenten abgeschlossenen Verträge dem Konsumentengerichtsstand von Art. 15 rev.LugÜ/Art. 13 EuGV-VO unterstehen [Fn 76].

[Rz 58] Die Folgen hiervon sind nicht zu unterschätzen: Ausserhalb der Konsumentengerichtsstände von Art. 15 rev.LugÜ/Art. 13 EuGV-VO gilt (auch für die von Konsumenten abgeschlossenen Verträge) [Fn 77] der Grundsatz „actor sequitur forum rei“, allenfalls ergänzt um einen Erfüllungsortgerichtsstand. Stattdessen gilt nun in der vorgeschlagenen Fassung für den E-Commerce (nicht aber im Rahmen des E-Procurement) [Fn 78] grundsätzlich ein Klägergerichtsstand des Konsumenten, welcher zudem aufgrund von Art. 15 rev.LugÜ (17 EuGV-VO) nicht durch Vereinbarung (vorgängig) wegbedungen werden kann.

[Rz 59] Am Erfordernis und Begriff der Konsumenteneigenschaft (primäres Kriterium der Verwendung der Ware oder Dienstleistung zu privaten Zwecken) ändert sich in der Verordnung und der LugÜ-Revision nichts.

2.4 AUTONOME SITZBESTIMMUNG DER JURISTISCHEN PERSON

2.4.1 Alternative Anknüpfung an statutarischen und tatsächlichen Sitz

[Rz 60] Die bisherige Bestimmung des Sitzes der juristischen Person durch Verweis auf das IPR des Forums (Art. 53 EuGVÜ/LugÜ) wurde weithin als unbefriedigend empfunden [Fn 79]. Die unterschiedlichen Anschauungen in den Vertragsstaaten [Fn 80] (Sitztheorie v. Inkorporationstheorie v. Ort der tatsächlichen Verwaltung) bezüglich der Sitzbestimmung können aber in der Praxis zu einer Mehrzahl möglicher Gerichtsstände in verschiedenen Staaten und so zu Unsicherheiten oder einem forum shopping des Klägers führen. Die Revision hat diese unterschiedlichen Ansätze in einer „salomonischen“ Lösung allesamt in die autonome Definition integriert.

[Rz 61] Der revidierten Bestimmung von Art. 53 rev.LugÜ/Art. 60 EuGV-VO zufolge haben

„*Gesellschaften und juristische Personen [...] ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem sich*

a) ihr satzungsmässiger Sitz

b) ihre Hauptverwaltung

c) ihre Hauptniederlassung befindet“. [Fn 81]

[Rz 62] Mit diesem Kompromiss – Ergebnis der fehlenden Einigung auf ein einheitliches Prinzip angesichts der Unvereinbarkeit der zwei sich in den europäischen Rechtssystemen gegenüberstehenden Prinzipien [Fn 82] – stehen nun die beiden in den europäischen Rechtsordnungen vertretenen Ansätze des Sitzprinzips (*a*) und der Inkorporationstheorie (*b*) und (*c*) alternativ und nach Wahl des Klägers zur Verfügung. Fallen nun satzungsmässiger Sitz und der Ort der tatsächlichen Verwaltung auseinander (namentlich auf verschiedene Staaten) [Fn 83], so steht es dem Kläger frei, in einem dieser beiden Staaten seine Klage anzubringen [Fn 84]. Im Extremfall könnten sich aus dem allgemeinen Gerichtsstand für juristische Personen (Art. 2 i.V.m. Art. 53/60 rev.LugÜ/EuGV-VO) dem Kläger drei verschiedene Gerichtsstände zur Auswahl stellen, nämlich im (etwas konstruierten) Fall, wo eine Gesellschaft den satzungsmässigen Sitz (*a*), den Ort der tatsächlichen Verwaltung (*b*) und die Hauptniederlassung (*c*) in verschiedenen Staaten hat [Fn 85]. Die dem Kläger ggf. offenstehende Möglichkeiten eines *forum shopping* wird somit gesetzgeberisch abgesegnet [Fn 86].

[Rz 63] Diese auf den ersten Blick erstaunende Lösung ist nicht weit entfernt von der Lösung bspw. des schweizerischen Rechts, welches primär auf das Sitzprinzip, subsidiär aber auch auf das Inkorporationsprinzip abstellt (Art. 21 IPRG in fine) [Fn 87]. Im Gegensatz hierzu führt die Lösung des revidierten EuGVÜ/LugÜ aber zu einer Erweiterung der direkten Zuständigkeiten (und zugleich des Anwendungsbereichs des Übereinkommens! [Fn 88]), indem dem Kläger nunmehr zusätzlich neben dem Sitzgerichtsstand der Sitz am Ort der tatsächlichen Verwaltung zur Verfügung steht.

[Rz 64] Abweichend vom bisherigen Recht gilt die neu geschaffene autonome Wohnsitzbestimmung juristischer Personen nur zur Bestimmung des allgemeinen Wohnsitzgerichtsstandes (Art. 2 EuGVÜ/LugÜ), nicht aber für die ausschliesslichen Zuständigkeiten von Art. 16 Nr. 2 rev.LugÜ (Art. 22 EuGV-VO).

[Rz 65] Ergänzt wird die Norm (Art. 53/60 Abs. 2 rev.LugÜ/EuGV-VO) durch Sonderbestimmungen mit Bezug auf besondere Gesellschaftsformen im Vereinigten Königreich und in Irland [Fn 89].

2.4.2 Erweiterung des Anwendungsbereiches der EuGV-VO und des rev.LugÜ

[Rz 66] Die erweiterte Sitzbestimmung in Art. 53 rev.LugÜ (Art. 60 EuGV-VO) führt, i.V.m. Art. 2, zu einer Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereichs des Übereinkommens.

[Rz 67] Künftig ist denkbar, dass Gesellschaften vom revidierten LugÜ (bzw. der EuGV-VO) erfasst werden, welche bislang ihren Sitz in einem Nicht-Vertragsstaat [Fn 90] hatten, aber

tatsächlich aus einem Vertrags- (oder EU-) Staat verwaltet werden und damit gemäss Art. 53 rev.LugÜ (Art. 60 EuGV-VO) i.V.m. Art. 2 einen Sitz in einem Vertragsstaat begründen [Fn 91]. Sogenannte „Briefkastenfirmen“ in einem Nicht-Vertragsstaat (bspw. solche in Liechtenstein [Fn 92]), welche nachweislich in einem Vertragsstaat verwaltet werden, könnten so in den Anwendungsbereich von EuGVÜ/LugÜ „gezogen“ werden.

2.5 VERTRAGSAUTONOME AUSLÖSUNG DER RECHTSHÄNGIGKEIT

2.5.1 Einheitlicher Zeitpunkt der Auslösung der Rechtshängigkeit

[Rz 68] Als „zuerst angerufenes Gericht“ ist nach geltendem Art. 21 EuGVÜ/LugÜ dasjenige Gericht anzusehen, bei dem die Voraussetzungen für die Anerkennung einer endgültigen Rechtshängigkeit zuerst vorliegen, wobei sich diese Voraussetzungen nach den Vorschriften des Forumsstaats beurteilen [Fn 93]. Diese Voraussetzungen sind allerdings innerhalb der Vertragsstaaten unterschiedlich ausgestaltet.

[Rz 69] Während im angloamerikanischen Rechtsraum auf den Zeitpunkt der Zustellung (service of) des „writ“ abgestellt wird, wird in den meisten kontinentaleuropäischen Zivilprozessordnungen auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Einreichung der Klageschrift (beim Gericht [Fn 94] oder beim Beklagten) abgestellt. Viele sich aus diesen Unterschieden ergebende Missbrauchsmöglichkeiten („überholende“ Klageeinreichung des Beklagten vor dem eigenen Forum vor Eintritt der Rechtshängigkeit durch den „ursprünglichen“ Kläger) [Fn 95] machten eine autonome Lösung wünschbar [Fn 96].

[Rz 70] Wie schon für die autonome Sitzbestimmung (vgl. 3.4) versucht der in der Revision hinzugefügte Art. 30 Abs. 1 EuGV-VO/ Art. 23a rev.LugÜ nun ausdrücklich (Ziff. 1 und 2) die verschiedenen Konzeptionen anzuerkennen und zu verknüpfen und so den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit einheitlich festzulegen:

„Für die Zwecke dieses Abschnitts gilt ein Gericht als angerufen:
1. zu dem Zeitpunkt, zu dem das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist, [...], oder
2. falls die Zustellung an den Beklagten vor Einreichung des Schriftstücks bei Gericht zu bewirken ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem die für die Zustellung verantwortliche Stelle das Schriftstück erhalten hat [...].“ [Fn 97]

[Rz 71] Der neuen Norm zufolge gilt sowohl die erste Zustellung (an den Beklagten oder das Gericht) eines „einleitenden Schriftstücks“ (gemeint ist der angloamerikanische „writ“, aber auch die - kontinentaleuropäische - Klageschrift an das Gericht), als auch eine der Klageeinreichung vorgelagerte (obligatorische) Handlung als ausschlaggebender Zeitpunkt für die Auslösung der Rechtshängigkeit (und damit der Wirkungen von Art. 21 ff. rev.LugÜ bzw. 27 EuGV-VO) [Fn 98].

2.5.2 Zum Problem vorgelagerter Schlichtungsverfahren im Besonderen

[Rz 72] Sofern ein (dem Verfahren vorgelagertes) Schlichtungsverfahren einen obligatorischen vorgelagerten Schritt darstellt (wie dies für das zürcherische Sühnverfahren von § 92 ff. ZPO-ZH der Fall ist), löst dieser neu nach Art. 23a rev.LugÜ [Fn 99] ebenfalls die Rechtshängigkeit aus.

[Rz 73] Korrigiert würde damit die geltende unbefriedigende Rechtslage, wie sie sich im geltenden Recht aus BGE 123 III 414 ergibt. Das Bundesgericht gesteht dabei in Anwendung der geltenden Fassung von Art. 21 LugÜ dem Sühnverfahren keine Rechtshängigkeit auslösende Wirkung zu, womit es im Ergebnis der Gegenpartei u.U. möglich ist, vor Einreichung der Weisung in der Schweiz die Klage im eigenen Forum anhängig zu machen.

[Rz 74] Nachdem allerdings ein Inkrafttreten der LugÜ-Revision für längere Zeit nicht in Sicht

erscheint, empfiehlt es sich, dieses Problem durch autonome gesetzgeberische Massnahmen anzugehen [Fn 100].

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

3.1 NEUE REALITÄT DES EUROPÄISCHEN (UND WELTWEITEN?) IZPR

[Rz 75] Die EU verfügt nunmehr über ein umfassendes europäisches IPR und IZPR, welches (angesichts der noch kurzen Geltungsdauer der diesbezüglichen Kompetenz) bereits eine beeindruckende Regelungsdichte im europäischen Sekundärrecht aufweist.

[Rz 76] Positiv zu werten ist, dass verschiedene Projekte, welche noch auf der langen (staatsvertraglichen) Bank lagen, nun auf dem Verordnungswege in erstaunlicher Geschwindigkeit und mit grossem Nutzen für die grenzüberschreitende justitielle Zusammenarbeit, umgesetzt worden sind. Am Ende dieser Entwicklung steht wohl in absehbarer Zeit die Schaffung eines „europäischen Urteils“ bzw. der automatischen Anerkennung ohne Exequaturverfahren von Urteilen aus EU-Staaten (in EU-Staaten). Spätestens dann wird sich das (schon heute stark gestraffte) Vollstreckungsverfahren der EuGV-VO vollständig überlebt haben.

[Rz 77] Sand in das europäische Getriebe streut das Abseitsstehen Dänemarks, welches nun weiterhin eine parallele EG-staatsvertragliche Ebene notwendig macht und damit die Rechtsquellenlage verkompliziert und die volle Entfaltung der Vorteile des Verordnungsform verhindert.

3.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHWEIZ?

[Rz 78] Der Ausgang des Auslegungsstreites zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten betreffend die Kompetenz zum Abschluss und zur Verhandlung von Staatsverträgen ist auch für Nicht-EU-Staaten von eminenter Bedeutung. Sollte sich die Kommission durchsetzen, werden sich auch Nicht-EU-Staaten mit einer neuen Realität konfrontiert sehen, denn sie werden in den massgeblichen internationalen Gremien (Haager Konferenz, Uncitral) nunmehr einem einzigen (übermächtigen) Vertrags- und Verhandlungspartner gegenüber stehen.

[Rz 79] Das geltende IZPR der Schweiz, namentlich das LugÜ, ist von diesen Entwicklungen nur am Rande tangiert. Immerhin führt die Streitigkeit um die Tragweite der EU-Kompetenz zu einer beträchtlichen Verzögerung in der Umsetzung der LugÜ-Revision. Sollte die Kommission am Ende zur alleinigen Vertreterin der EU-Staaten in internationalen Gremien werden, sieht die Schweiz wohl schwereren Zeiten im Schatten eines übermächtigen Verhandlungspartners entgegen.

[Rz 80] Ein Schlüssel zum Fortbestand des LugÜ liegt in der Einbindung weiterer Nicht-EU-Mitgliedstaaten aus Osteuropa (Polen ist bereits seit kurzem Lugano-Mitgliedstaat). Vieles hängt auch vom Erfolg des geplanten weltweiten Haager Zuständigkeits- und Anerkennungsübereinkommens [Fn 101] ab. Die sich abzeichnenden Schwierigkeiten hiermit [Fn 102] lassen aber ebenfalls auf eine lange und weiterhin bedeutsame Zukunft des LugÜ schliessen.

3.3 WÜRDIGUNG

[Rz 81] Die Revision von Art. 5 Nr. 1 im Sinne einer Einschränkung der Klägergerichtsstände stellt einen wichtigen Schritt dar im Bemühen, die faktische Funktion als „forum actoris“ des Erfüllungsortgerichtsstandes wieder in Schranken zu weisen, insbesondere durch die Ausschaltung des Gerichtsstandes am Zahlungsort für Kauf- und Dienstleistungsverträge.

[Rz 82] Diese Einschränkung der Klägermöglichkeiten geht richtigerweise einher mit einer Ausweitung des Klägergerichtsstandes für Konsumenten im Bereich des boomenden E-Commerce. Die Erweiterung ist hier gerechtfertigt, weil sie einem tatsächlichen Schutzbedürfnis entspricht und die angemessenste Verteilung der Prozesslast darstellt und zudem das Vertrauen in die (europäischen) E-Commerce-Anbieter langfristig stärkt. Mit der Entwicklung alternativer Streitschlichtungsverfahren wäre in künftigen Revisionen allerdings auch eine Lockerung des geltenden zwingenden Klägergerichtsstands denkbar [Fn 103].

[Rz 83] In wichtigen Bereichen (Rechtshängigkeit, Sitzbestimmung) sollten die eingeführten staatsvertragsautonomen Lösungen die mit den vorherigen Verweisungslösungen verbundenen Probleme wirksam beseitigen. Die erweiterte Sitzdefinition wird (unbemerkt und ungewollt?) im Ergebnis zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des Übereinkommens führen.

3.4 AUSBLICK

[Rz 84] Insgesamt stellen die revidierten Bestimmungen durchwegs (wenn auch bescheidene) Verbesserungen gegenüber der geltenden Fassung dar. Eine baldige Ratifizierung (sobald die Verhandlungspartner auf der EU-Seite feststehen) empfiehlt sich aber vor allem zur Wiederherstellung der Parallelität zur EuGV-VO. Bis zu diesem Zeitpunkt wird bspw. die etwas absurde Situation vorliegen, dass gemäss Art. 5 Nr. 1 LugÜ weitergehende Gerichtsstände möglich sein werden als innerhalb der EU mit der revidierten EuGV-VO, und auch die Frage der gegenseitigen Berücksichtigung der Rechtsprechung wird ungeklärt bleiben.

[Rz 85] Trotzdem wird es sich aber mit dem bestehenden LugÜ (neben der EuGV-VO) nicht schlechter leben als bislang. Dies scheinen angesichts der Langsamkeit der Umsetzung der Revision des LugÜ auch die beteiligten Staaten gemerkt zu haben. Man wird sich also eher zu früh auf das neue LugÜ gefreut haben.

Lic. iur. Rodrigo Rodriguez ist Substitut bei UMBRICHT Rechtsanwälte, Zürich (www.umbricht.ch/rodriguez) und war zuvor Assistent für Internationales Privatrecht am Lehrstuhl für IPR und Wirtschaftsrecht von Prof. Paul Volken an der Universität Fribourg.

[Fn 1] Das am 27.9.1968 in Brüssel unterzeichnete EG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist der (in seinem räumlichen Anwendungsbereich auf die EU-Staaten beschränkte) Vorläufer des Lugano-Übereinkommens. Die beiden Übereinkommen sind inhaltlich (mit wenigen Ausnahmen) gleich. Im Verhältnis zwischen den EU-Staaten ist das Brüsseler Übereinkommen anwendbar, während das Lugano-Übereinkommen im Verhältnis der EFTA-Staaten untereinander und mit EU-Staaten anwendbar ist (vgl. Art. 54 LugÜ).

[Fn 2] SR 0.275.11.

[Fn 3] EGV bezeichnet nachfolgend den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der durch den am 1.5.1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam geänderten und gemäss Art. 12 dieses Vertrages neu nummerierten und konsolidierten Fassung.

[Fn 4] Vgl. den umfassenden Massnahmenkatalog von Art. 61ff. EGV.

[Fn 5] Namentlich seit dem Vertrag von Maastricht 1992, dessen Art. K. 1 Ziff. 6 die „Justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ zu den intergouvernementalen Politiken der 3. Säule hinzufügte, womit aber im Ergebnis kaum etwas an der zuvor bestehenden Rechtslage von Art. 220 EGV (neu 295 EGV) geändert wurde.

[Fn 6] Der institutionelle Aufbau der EU wird häufig mit dem „Säulenmodell“ erklärt. Demnach beruht die Europäische Union auf drei „Säulen“: Die 1. Säule bildet das Recht der Europäischen Gemeinschaften (EWG, EGKS, Euratom) und umfasst die Gemeinschaftspolitiken (=Kompetenzen) im engeren Sinne. Sie ist geprägt von der Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane

und vom Prinzip der Mehrheitsentscheide. Die 2. und 3. Säule umfassen die Politiken der „Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik“ (2. Säule) sowie der „Justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen“ (3. Säule). Diese Bereiche sind geprägt von intergouvernementalen Elementen (kaum Einfluss der Gemeinschaftsorgane) und vom Einstimmigkeitsprinzip. Die Fortschritte in der europäischen Integration bestehen dementsprechend meist in der Überführung von Politiken von der 2. und 3.

„intergouvernementalen“ Säule in die 1. (gemeinschaftsrechtliche) supranationale Säule.

[Fn 7] Ex-Art. 220 EWGV, seit dem Maastrichter Vertrag ebenfalls Art. K.3, neu Art. 31 EUV. EWGV bezeichnet den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vom 25. März 1957.

EUV bezeichnet den Vertrag über die Europäische Union in der durch den am 1. Mai 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam geänderten und gemäss Art. 12 dieses Vertrages neu nummerierten und konsolidierten Fassung.

[Fn 8] Vgl. dazu BESSE, Die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen nach dem Vertrag von Amsterdam und das EuGVÜ, ZeuP 1999, S. 107ff. sowie HESS, Die Europäisierung des internationalen Zivilprozessrechts durch den Amsterdamer Vertrag – Chancen und Gefahren, NJW 2000, S. 23-32.

[Fn 9] Art. 65 EGV (ex-Artikel 73 m) a) EWGV).

[Fn 10] Art. 249 EGV (ex 189 EWGV), vgl. zur Ausgestaltung und zu den Wirkungen der jeweiligen Instrumente die Art. 249ff. EGV.

[Fn 11] EuGVÜ bezeichnet das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, abgeschlossen in Brüssel am 27.9.1968 in der seit dem Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland (1996) geltenden Fassung, konsolidiert abgedruckt in Abl. der EG 1998 Nr. C 27, S. 1.

[Fn 12] Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Abl. der EG L 012, S. 1ff. vom 16.01.2001.

[Fn 13] Pro memoria: während die Abkürzung EuGVÜ das derzeit geltende (Brüsseler) Übereinkommen bezeichnet (vgl. die 2 vorangehenden FN), ist mit EuGV-VO die EU-Verordnung gemeint, welche den Regelungsinhalt des EuGVÜ (mitsamt den Änderungen der Revision, vgl. dazu hinten Kap. 3) in das europäische Sekundärrecht überführt.

[Fn 14] Vgl. zum Ganzen KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, Premiers actes de droit international privé communautaire, in: Jusletter 17. Juli 2000.

[Fn 15] Abl. der EG L 160 S. 1ff. vom 30.6.2000; vgl. hierzu ausführlich HUBER, Internationales Insolvenzrecht in Europa- Das internationale Privat- und Verfahrensrecht der Europäischen Insolvenzverordnung, ZJP 114(2002), H. 2, S. 133-166. Vgl. dazu KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, Premiers actes de droit international privé communautaire, in: Jusletter 17. Juli 2000, Rz 8ff.

[Fn 16] Abl. der EG L 160 S. 37ff. vom 30.6.2000; vgl. hierzu ausführlich LINDACHER, Europäisches Zustellungsrecht – Die VO (EG) Nr. 1348/2000: Fortschritt, Auslegungsbedarf, Problemausblendung, ZJP 114(2001), H. 2, S. 179-194. Vgl. dazu KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, Antonio, a.a.O., Rz 11ff.

[Fn 17] Abl. der EG L 160 S. 19ff. vom 30.6.2000; vgl. ausführlich zu diesem bedeutendsten europäischen Regelwerk zum internationalen Familienrecht GAUDEMONT-TALLON, Hélène „Le règlement No 1347/2000 du Conseil du 29 mai 2000 ‚compétence, reconnaissance et exécution des décisions en matière matrimoniale et en matière de responsabilité parentale des enfants communs“, CLUNET 2001 S. 382-430 sowie zusammenfassend KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, a.a.O., Rz 4ff.

[Fn 18] Vgl. BASEDOW, CML Rev. 2000, S. 691. siehe auch ausführlich zur Justitiellen Kooperation nach Art. K.1 Nr. 6 Maastricht-Vertrag bei HESS, NJW 2000, S. 25ff.

[Fn 19] Vgl. die aktualisierte Übersicht der Gesetzgebung in der Europäischen Union im Rahmen der Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivilsachen (Ziff. 19.20 der Konsolidierten Rechtssammlung der EU) unter http://europa.eu.int/eur-lex/de/lif/reg/de_register_1920.html.

[Fn 20] So auch die Mutmassung von POCAR, riv.dir.int.proc. 2000/4, S. 878.

[Fn 21] Dabei sollen die für die Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen) massgebenden Grundsätze auf das Gebiet der Beweisaufnahme übertragen werden. Zugleich würde damit die Lücke geschlossen,

- welche sich daraus ergibt, dass bislang nur elf der 15 Mitgliedstaaten Vertragsparteien des einschlägigen Haager Übereinkommens von 1970 sind (für die Schweiz siehe SR 0.274.131).
- [Fn 22] Am 6. September 2001 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung vorgelegt. Die Kommission schlägt darin insbesondere vor, alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung einschliesslich des Umgangsrechts gemeinschaftsweit anzuerkennen und zu vollstrecken. Hauptanknüpfungspunkt für die Bestimmung der Zuständigkeit wäre der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes, Dokument KOM (2001) 505 endg.
- [Fn 23] Sehr skeptisch z. B. KOHLER rev. crit. DIP 88(1999), S. 1-30, aber auch BASEDOW, CML Rev. 2000, S. 691 sowie ASENSIO R.E.D.I.L. 1998, S. 376.
- [Fn 24] Die Bezeichnung „Brüssel I“ (für die vorliegend als EuGV-Verordnung bezeichnete EU-Verordnung, welche das EuGVÜ in die Verordnungsform übernimmt) verdeutlicht die enge Beziehung dieser Verordnung zur sog. „Brüssel II“-Verordnung, welche die von der „Brüssel I“ nicht erfassten Gebiete des Familienrechts regelt, vgl. dazu vorn Ziff. 1.2 sowie Fn 16.
- [Fn 25] Vorschlag für ein Verordnung (EG) des Rates über die Gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Dokument KOM (1999) 348 endg. 99/0154 vom 14.7.1999.
- [Fn 26] Anders als bspw. bei den aufgrund von Art. 95 erlassenen Massnahmen kommt aber im Rahmen der neuen Kompetenz von Art. 65 dem Parlament kein wirkliches Mitspracherecht zu, vgl. Fn 25.
- [Fn 27] Abl. der EG L 012, S. 1ff.
- [Fn 28] Wenn auch immerhin „Euro-staatsvertraglich“, da im Verfahren von Art. 220 EWGV erarbeitet.
- [Fn 29] Wobei dem Parlament (für den gesamten Titel IV) nur eine konsultative Funktion zukommt, vgl. Art. 67 EGV.
- [Fn 30] Dem Rat steht es allerdings frei, einen diesbezüglichen Beschluss auch vor Ablauf der Übergangsfrist von Art. 67 EGV zu erlassen.
- [Fn 31] Erforderlich ist dabei meist eine qualifizierte Mehrheit im Rat, wobei dies im Einzelnen aber auch von der Stellungnahme des Parlamentes abhängig ist, dem u. a. auch ein Vetorecht zusteht, vgl. dazu Art. 251 EGV.
- [Fn 32] Vgl. für ein illustratives Beispiel ebensolcher Probleme HAUSMANN, The European Legal Forum, 1(2000/1), S. 41ff.
- [Fn 33] Art. 68 EGV (ex Artikel 73 p EWGV) Abs. 1:
 „Artikel 234 findet auf diesen Titel unter folgenden Umständen und Bedingungen Anwendung: Wird eine Frage der Auslegung dieses Titels [...] oder auf diesen gestützten Rechtsakten [...] in einem schwebenden Verfahren [...] gestellt, *dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können*, so legt dieses Gericht dem Gerichtshof die Frage zur Entscheidung vor, wenn es eine Entscheidung [...] für erforderlich hält“
- [Fn 34] Art. 68 Abs. 3 EGV.
- [Fn 35] BASEDOW (CML Rev. 2000, S. 695) sieht in diesem Recht die Möglichkeit insb. der Kommission, im Rahmen der Auslegung die Stellung eines „Avocat Général“ einzunehmen bzw. Verfahren „dans l'intérêt de la loi“ (wie im frz. Prozessrecht bekannt) führen zu können.
- [Fn 36] Vgl. dazu vorne 1.2.
- [Fn 37] Vgl. dazu hinten 1.3.3.
- [Fn 38] In Abgrenzung zum Anwendungsbereich des EuGVÜ also im Verhältnis zwischen LugÜ- aber nicht EU-Staaten (vgl. dazu hinten Fn 42) untereinander sowie zwischen EU- und LugÜ- aber nicht EU-Staaten, vgl. Art. 54b LugÜ.
- [Fn 39] Vgl. das Kommissionsdokument KOM(1999) 348 endg. vom 14.07.1999 (Verordnungsvorschlag „Brüssel I“), S. 4 sowie die Erläuterung der Kommission zur „Zusammenarbeit der Justizbehörden in Zivilsachen“, veröffentlicht auf der eigenen Webseite unter <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l33054.htm> (Stand: 29.6.2001)
- [Fn 40] Vgl. Fn 42.
- [Fn 41] An der EU-EFTA Arbeitsgruppe nahmen alle Mitgliedstaaten der beiden Übereinkommen teil. Als Beobachter vertreten waren zudem Polen (als Beitrittskandidat), die EG-Kommission, das Generalsekretariat des Rates der EU, der EuGH, das EFTA-Sekretariat und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht.

[Fn 42] Abgedruckt in AJP 1999, S. 221ff.

[Fn 43] Gemeint sind hier die Staaten, welche Vertragsstaaten des Lugano- nicht aber des Brüsseler (EuGVÜ) Übereinkommens sind, nämlich die Schweiz, Norwegen, Island und Polen.

[Fn 44] Art. 1 des Protokolls Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens.

[Fn 45] Soll die Parallellität auch in der Rechtsprechung im Verhältnis zur neuen Verordnung aufrecht erhalten werden, so empfiehlt sich wohl, mittels eines neuen Auslegungsprotokolls der veränderten Rechts(quellen)lage Rechnung zu tragen.

[Fn 46] Vgl. zur neuen Fassung in der EuGV-Verordnung nachfolgend 3.2.

[Fn 47] Vgl. dazu, insb zur möglichen Bedeutung angesichts des Abseitsstehens von Dänemark vorne 2.3.2.

[Fn 48] Wie auch Norwegens, Islands und Polens.

[Fn 49] Zugleich ist auch das Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung (im Sinne einer Straffung desselben) reformiert worden, dies allerdings Vorrangig im Rahmen der VO, im Rahmen des LugÜ hat dieser Bereich keine nennenswerte Änderung erfahren.

[Fn 50] rev.LugÜ bezeichnet das künftige revidierte Lugano Übereinkommen in der am 23. April 1999 von der gemischten EG/EFTA-Expertengruppe vereinbarten Fassung, (abgedruckt bei MARKUS, SZW 1999, S. 221-232).

[Fn 51] Vgl. zu den Neuerungen der EuGV-Verordnung KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, Le Règlement „Bruxelles I“: vers un renforcement de l'espace judiciaire européen, in: Jusletter 5. Februar 2001; Vgl. insb. auch zur revidierten Fassung des LugÜ (vom April 1999) MARKUS, Revidierte Übereinkommen von Brüssel und Lugano: Zu den Hauptpunkten, SZW/RSDA 5/1999, S. 205-220 sowie JAMETTI GREINER, Die Revision des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens, AJP 9/1999, S. 1135- 1139.

[Fn 52] So der zu Art. Ziff. 1 gefundene Kompromiss, vgl. dazu MARKUS, SZW 1999, S. 208.

[Fn 53] So die Auflistung und Darstellung bei MARKUS, SZW 1999, S. 207f.; JAMETTI GREINER, AJP 1999, S. 1135- 1139 sowie WAGNER, IPRax 1998, S. 241-244.

[Fn 54] So DROZ in seinem grundlegenden Aufsatz *Delendum est forum contractus?*, Rec. Dalloz 1997, Chron. S. 351-356.

[Fn 55] Namentlich durch Ausschaltung des Gerichtsstandes am Ort der Erfüllung der Zahlungspflicht (dort, wo das verwiesene anwendbare Recht einen Erfüllungsort am Wohnsitz des Käufers oder Bestellers, eine Geldschuld als „Holschuld“ also, vorsieht).

[Fn 56] Mit Ausnahme der Auslagerung des Gerichtsstandes für Arbeitsverträge in einen besonderen Abschnitt in der EuGV-VO.

[Fn 57] Abschnitt 5 „Zuständigkeit für individuelle Arbeitsverträge“, Art. 15a-15d rev.LugÜ/Art. 18-21 EuGV-VO.

[Fn 58] EuGH, Urteil vom 6.10.1976 i.S. DeBloos/Bouyer, Rs 74/76, Slg. 1976, 1497. In diesem frühen Auslegungsentscheid entschloss sich der EuGH für eine Aufspaltung der Vertragspflichten und eine selbständige Bestimmung des Erfüllungsortes für die („massgebliche“) vertragliche Verpflichtung, welche jeweils eingeklagt wird (Geldzahlung oder Warenleistung, bzw. Dienstleistungserbringung). Der EuGH entschied damit gegen das bspw. in Art. 117 IPRG praktizierte Abstellen auf die vertragscharakteristische Leistung; vgl. dazu statt vieler KROPHOLLER, EuGVÜ, N 14ff. zu Art. 5.

[Fn 59] DONZALLAZ, La Convention de Lugano, Bd. 1 S. 396, DROZ, Rec. Dalloz 1997, S. 351 sowie BGE 124 III 188, 190 (mit weiteren Hinweisen).

[Fn 60] vgl. EuGH, Urteil vom 26.5.1982 i.S. Ivenel/Schwab, Rs 133/81, Slg. 1982, 1189.

[Fn 61] Namentlich immer dann, wenn das auf den Vertrag anwendbare Recht den Erfüllungsort der Zahlungspflicht am Sitz des Gläubigers vorsah (so OR 74 aber auch WKR 31).

[Fn 62] EuGH, Urteil vom 6.10.1976 i.S. Tessili/Dunlop, Rs. 12/76, Slg. 1976, 1473.

[Fn 63] Als Stütze zur Auslegung des Begriffs des Kaufvertrages dürfte die Praxis zu den Art. 1 CISG dienen. Allerdings wird im Rahmen von Art. 5 Nr. 1 lit. b von einem wesentlich weiteren Begriff auszugehen sein. Dies ergibt sich aus dem Fehlen der in Art. 3 Abs. 2 CISG enthaltenen Einschränkung und dem in Art.5 Nr. 1 auch auf Dienstleistungsverträge erweiterten Anwendungsbereich. Damit sollten auch und erst recht Verträge erfasst sein, welche Elemente beider Vertragstypen enthalten. Es sollte für die Unterstellung unter lit. b sogar ausreichend sein, wenn diese zusammen den prägenden Charakter des Gesamtvertragsverhältnisses ausmachen.

[Fn 64] Römer Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.6.1980, Abgedr. in Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht,

5. Aufl., München 1995, S. 98ff.; vgl. auch Art. 28 Abs. 2 EGBGB sowie § 38 österreich. IPR-Gesetz.

[Fn 65] Vgl. für die Formvoraussetzungen Art. 17 LugÜ, welche dem Art. 5 IPRG im Anwendungsbereich des LugÜ vorgehen.

[Fn 66] Womöglich nicht aber Leasing, jedenfalls dann nicht, wenn sich das konkrete Vertragsverhältnis in seiner Ausgestaltung stark einem Abzahlungskauf nähert.

[Fn 67] So auch Markus, SZW 1999, S. 211.

[Fn 68] Anmerkungen zu Art. 5 des EuGV-VO-Kommissionsvorschlages vom 14.7.1999, Dokument KOM(1999) 248endg.

[Fn 69] Diese Möglichkeit wird von Ergebnis der Bestimmung des Erfüllungsortes nach der DeBloos/Tessili-Methode und der Antwort des damit bezeichneten Rechts (Hol- oder Bringschuld?) abhängen.

[Fn 70] Gedacht wurde bei dieser Änderung im Besonderen an die Unterstellung unter Art. 13 von sog. Timesharing-Verträgen. Diese fallen künftig unter Art. 13 rLugÜ (bzw. 15 EuGV-VO) und nicht unter Art. 16 Nr. 1 lit. a rLugÜ (bzw. 22 Nr. 1 lit. a EuGV-VO), im Unterschied zu Verträgen über den Kauf von Immobilien. Vgl. auch zu Timesharing Verträgen in der EU die Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilnutzungsrechten an Immobilien (Abl. der EG L 280 vom 29.10.1994, S. 83).

[Fn 71] Art. 13 Abs. 1 lit. c:

„In allen anderen Fällen...“.

[Fn 72] Bzw. der „zum Abschluss des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen“.

[Fn 73] Vgl. Begründung des Vorschlages für die EuGV-VO vom 14.07.1999, Dokument KOM(1999) 248 endg. zu Art. 15.

[Fn 74] So die Stellungnahme der Kommission im Vorschlag zur EuGV-VO; Vgl. dazu KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, a.a.O., Rz 16ff.

[Fn 75] Obwohl nach überwiegender Ansicht Internet-Geschäfte (mittels „aktiver“ Web-Sites) schon bisher unter die Norm von Art. 13 EuGVÜ/LugÜ (insb. in Bezug auf die „Werbung“) fielen.

[Fn 76] Nachdem eine Web-Site aus jedem beliebigen Ort der Welt betrachtet werden kann, müsste angenommen werden, dass dies zumindest in allen Vertragsstaaten des EuGV-VO/rev.LugÜ der Fall sein müsste. Es lässt sich aber auch argumentieren, eine Telefonnummer (eines Geschäfts, über welche Bestellungen aufgenommen werden könnten) sei aus jedem Staat heraus erreichbar. Niemand käme dabei aber auf die Idee, ein „Ausrichten“ der Tätigkeit auf alle Staaten der Welt anzunehmen. Anders als beim Telefon-Beispiel, wo der Verbraucher kaum ‚zufällig‘ auf einen Anbieter im Ausland stösst, führt aber im Internet die gebräuchliche Suche über sog. Web-Suchmaschinen den Verbraucher zu ‚Treffern‘ auch (und hauptsächlich) ausländischer Seiten, die er zuvor nicht kannte. Gerade die Möglichkeit, auch über „Umwege“ zu einer Site zu gelangen (sich „durchklicken“ über verschiedene Hyperlinks, „surfen“) bildet ein Hauptmerkmal des Internets. Der Suchverlauf (oder auch ein zielloses „Surfen“) und die dabei angezeigten Sites sind dabei völlig unabhängig von der räumlichen Lokalisierung der hinter der Web-Site stehenden Anbieter. In vielen Fällen (typischerweise bei Seiten, welche internationale Top-Level-Domains wie „.com“ – eben für kommerzielle Angebote – verwenden) ist der Anbieter praktisch nicht zu lokalisieren, da die gleiche Site für alle Bestellungen aus verschiedensten Staaten verwendet wird. Der Wohnsitz (und umso weniger der Erfüllungsort, falls dieser beim Anbieter liegt) der Gegenpartei kann so für beide eine Überraschung sein! Immerhin verfügt der Anbieter über die Möglichkeit, die Adresse des Bestellers anzufragen (Web-Formular) und ggf. den Vertragsschluss zu verweigern. Auch wenn sich vorliegend der Klägergerichtsstand sachlich und dogmatisch nicht restlos überzeugend begründen lässt, erscheint es daher im Ergebnis angemessener, die Unannehmlichkeiten eines fremden Gerichtsstandes letztlich dem Anbieter (dem technische Möglichkeiten zur Einschränkung offenstehen) und nicht dem Konsumenten aufzubürden.

[Fn 77] Das Bestehen eines solchen Vertrages ist zudem nicht das einzige Anwendungserfordernis, vgl. 3.3.1.

[Fn 78] Während im Rahmen des E-Commerce in der Regel von der Verwendung durch einen Konsumenten auszugehen ist (Verhältnis Unternehmer-Konsument), ist E-Procurement in erster Linie ein Mittel der web-basierten Beschaffung und Bestellungsabwicklung von

Produktionsmitteln und Rohstoffen durch Unternehmen bei anderen Zulieferern (Verhältnis Unternehmer-Unternehmer). Verträge im Rahmen des E-Procurement fallen somit schon aufgrund des Fehlens der Konsumenteneigenschaft einer Partei nicht unter Art. 13ff. EuGV-VO/rev.LugÜ.

[Fn 79] Vgl. statt vieler KROPHOLLER, EUGVÜ, N 2 zu Art. 53.

[Fn 80] Welche auch in der ursprünglichen Fassung eine autonome Lösung verhinderten.

[Fn 81] Art. 51 Abs. 1 rev.LugÜ, gleichlautend mit Art. 60 EuGV-VO.

[Fn 82] Vgl. die Skepsis in Bezug auf die Möglichkeit einer Einigung noch vor dem Abschluss des Kompromisses bei KERAMEUS/PRÜTTNING, ZZPInt 3 (1998), S. 270. Zu den Unterschieden in den Rechtsauffassungen der verschiedenen europäischen Staaten vgl. die rechtsvergleichende Übersicht bei BÜLOW/BÖCKSTIEGEL/SCHLAFEN, Der Internationale Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen, 1985ff, Art. 53 N 3b.

[Fn 83] Pro memoria: Art. 2 EuGVÜ/LugÜ (und damit Art. 52 und 53, bzw. 59 und 60 EuGVÜ/LugÜ) bezeichnet – anders als die besonderen Gerichtsstände des 2. und nachfolgender Titel – nur den Staat, in dem geklagt werden kann. Die Bestimmung des Ortes erfolgt durch das autonome IZPR; KROPHOLLER, EUGVÜ, N 2 vor Art. 2.

[Fn 84] MARKUS, SZW 1999, S. 209; JAMETTI GREINER, AJP 1999, S. 1138, welche auf die damit verbundene „Multiplizierung der möglichen Fora“ verweist.

[Fn 85] Dieser Fall erscheint deshalb reichlich konstruiert (so aber schon bei JAMETTI GREINER, AJP 1999, S. 1138), weil es schwer vorstellbar ist, dass der Ort der Hauptniederlassung nicht mit demjenigen der tatsächlichen Verwaltung zusammentrifft.

[Fn 86] Dies rechtfertigt sich rechtspolitisch auch deshalb, weil die Gesellschaft mit ihren allenfalls unklaren Sitzverhältnissen (auseinanderfallender Satzungs- und Verwaltungssitz) selber an dieser Vervielfältigung der Gerichtsstände schuld ist und daher auch die Folgen tragen soll.

[Fn 87] Auch das deutsche IPR stellt – bei Fehlen eines deutschen satzungsmässigen Sitzes – auf den Ort der tatsächlichen Verwaltung ab, verbindet somit im Ergebnis beide Anknüpfungen, vgl. dazu KROPHOLLER, EuGVÜ, N 2 zu Art. 45.

[Fn 88] Vgl. dazu Fn 82.

[Fn 89] Anstelle des satzungsmässigen Sitzes gilt der Sitz des „registered office“, wo auch ein solches nicht besteht, der Ort nach dessen Recht die „formation“ erfolgt ist; KROPHOLLER, EuGVÜ; N 3 zur Art. 53 mit weiterführenden Hinweisen.

[Fn 90] Mit „Vertragsstaaten“ sind Staaten gemeint, welche entweder Vertragsstaaten des LugÜ sind und/oder der EuGV-VO unterstehen, letztlich also alle LugÜ-Vertragsstaaten.

[Fn 91] Gerade für „Briefkastenfirmen“ mit statutarischem Sitz ausserhalb des EuGVÜ/LugÜ-Raums (bspw. in Liechtenstein oder sonstigen „offshore“-Finanzplätzen) ergäbe sich eine Klagbarkeit im EuGVÜ/LugÜ-Raum sobald erwiesen werden könnte, dass diese tatsächlich innerhalb eines EuGVÜ/LugÜ-Staates verwaltet werden.

[Fn 92] Das Fürstentum Liechtenstein ist zwar EFTA-Staat, jedoch nicht Vertragsstaat des Lugano-Übereinkommens.

[Fn 93] KROPHOLLER, EuGVÜ, N 12 zu Art. 21; EuGH, Urteil vom 7.6.1984 i.S. Zelger/Salinitri, Rs. 129/83, Slg. 1984, 2414.

[Fn 94] So bspw. in Frankreich, wo die Rechtshängigkeit mit der Eintragung in das Generalregister des Gerichts eintritt (Art. 726 Nouveau Code de Procédure civile).

[Fn 95] Vgl. dazu den Sachverhalt von BGE 123 III 414, worin der englische Beklagte nach Einleitung des zürcherischen Sühnbegehrens, aber noch vor Einreichung der Weisung die Klage von dem englischen Gericht anhängig zu machen vermochte.

[Fn 96] KROPHOLLER, EuGVÜ, N. 14 zu Art. 21.

[Fn 97] Die 1999 für die Revision des LugÜ vorgesehene Fassung (Abgedr. in SZW 5/1999, S. 221-232) von Art. 23a weicht vom nun in der EuGV-VO beschlossenen Text leicht ab; sie lautet: *„Ein Gericht gilt im Sinne dieses Abschnittes zu dem Zeitpunkt als angerufen; - an dem das Schriftstück zur Einleitung des Verfahrens oder ein gleichwertiges Schriftstück bei Gericht eingereicht worden ist [...].“*

Noch unklar ist, ob zwecks Wahrung der Parallelität die Fassung des EuGVÜ übernommen wird oder am ursprünglichen Kompromisstext festgehalten wird. Letzteres wäre deshalb zu empfehlen, weil der LugÜ-Text grössere Klarheit in Bezug auf die Erfassung vorgelagerter Rechtshandlungen schafft(vgl. dazu 2.5.2).

[Fn 98] Dies, damit anders als bisher das Zelger/Salinitri-Urteil (zit. in FN 75) interpretiert worden ist (vgl. BGE 123 III 414). Als eine typische obligatorisch vorgelagerte Handlung in

diesem Sinne kann bspw. das zürcherische Sühnebegehren betrachtet werden. Im Ergebnis wird damit die nicht zufriedenstellende Lösung des Bundesgerichts (wie sie vom Urteil Zelger/Salinitri vorgezeichnet wurde) korrigiert; vgl. zum Ganzen ausführlich und mit Hinweisen MARKUS, SZW 1999, S. 214f. sowie KAUFMANN-KOHLER/RIGOZZI, a.a.O., Rz. 23f.

[Fn 99] Abgedr. in Fn 96.

[Fn 100] Eine konkrete Möglichkeit könnte darin bestehen, die zürcherische ZPO (analog auch für andere kantonale ZPO's, bei denen das gleiche Problem auftreten kann) in § 102 um einen weiteren Grund (Beklagter mit ausländischem Wohnsitz), der eine Ausnahme von der obligatorischen Sühnverhandlung begründen würde, zu ergänzen. Der in der Schweiz Klagende könnte so die Folgen von BGE 124 III 414 verhindern.

[Fn 101] Vgl. hierzu den Beitrag von WAGNER, IPRax 2001, S. 533-547.

[Fn 102] Vgl. hierzu den skeptischen Beitrag von HESS, IPRax 2000, S. 342-343.

[Fn 103] Dahingehend auch die Argumentation des Europäischen Parlamentes in dessen vergeblichem Versuch, zumindest eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten eines alternativen Streitschlichtungsverfahrens (bspw. nach dem Vorbild des ICANN-Streitschlichtungsverfahrens für Domain-Name-Streitigkeiten) zuzulassen.

Rechtsgebiet	IPR
Erschienen in	Jusletter 4. Februar 2002
Zitiervorschlag	Rodrigo Rodriguez, Die Revision des Brüsseler und Lugano-Übereinkommens im Kontext der Europäisierung von IPR und IZPR, in: Jusletter 4. Februar 2002 [Rz]
Internetadresse	http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.jsp?ArticleNr=1506